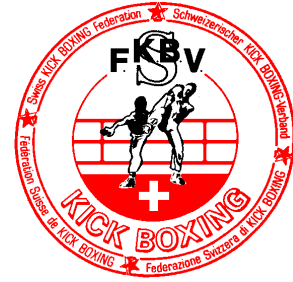




WAKO / S.K.B.V.
Schweizerischer Kick-Boxing-Verband

WAKO / F.S.K.B.
Fédération Suisse de Kick-Boxing
Federazione Svizzera di Kick-Boxing

WAKO / S.K.B.F.
Swiss Kick-Boxing Federation



Technisches Reglement

Teil III

Instruktoren, Experten, Schiedsrichter

1 SKBV Instruktor	2	2.9 Ausbildungskurse: Krafttraining.....	4
1.1 Instruktor.....	2	2.10 Ausbildungskurse: Schiedsrichterwesen für Instruktoren, Coaches und Kämpfer.....	4
1.2 Vorgehen für das Erlangen eines Instruktorendiploms.....	2	2.11 Prüfungen für die Erlangung eines Instruktor Diplom.....	5
1.3 Voraussetzungen für das Erlangen eines Instruktorendiploms.....	2	2.12 Ausrüstung- / Material-Prüfung	5
2 SKBV Expertendiplom	3	3 Schiedsrichterwesen	6
2.1 Meistergrad Prüfungen: Zusatztest Selbstverteidigung.....	3	3.1 Schiedsrichter National D (SRND):.....	6
2.2 Meistergrad Prüfungen: Zusatztest Formen.3	3	3.2 Schiedsrichter National C (SRNC):.....	6
2.3 Meistergrad Prüfungen: Konditionstest und technischer Test.....	3	3.3 Schiedsrichter National B (SRNB):.....	6
2.4 Technische Stil-/ Waffenberater.....	4	3.4 Schiedsrichter National A (SRNA):.....	7
2.5 Ausbildungskurse: Selbstverteidigung.....	4	3.5 Schiedsrichter Stufe beibehalten	7
2.6 Ausbildungskurse: Kuatsu	4	3.6 Diplome	7
2.7 Ausbildungskurse: Lauftraining.....	4	3.7 Lizenzen	7
2.8 Ausbildungskurse: Stretching	4	3.8 Koordinator.....	7
		3.9 Schiedsrichterausbildner	8
		3.10 Entschädigungen	8

Sollten sich Schwierigkeiten in der Auslegung des Reglements ergeben, so ist der deutsche Text verbindlich.

1 SKBV Instruktor

1.1 Instruktor

- a) Der Trainer eines Clubs muss im Besitze eines Instruktorendiploms des SKBV sein.
- b) Das Diplom muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit als Trainer erworben werden.
- c) In der Schweiz werden nur die Instruktorendiplome des SKBV anerkannt.
- d) Die Schulkosten für die Instruktorausbildung gehen zu Lasten des Teilnehmers.

1.2 Vorgehen für das Erlangen eines Instruktorendiploms

- a) Die Prüfungsgebühr von CHF 70.-- muss auf das Konto des SKBV eingezahlt werden.
- b) Der Antrag wird mit folgenden Unterlagen an das Sekretariat gestellt:
 - ausgefülltes Anmeldeformular
 - Kopie der Quittung der Prüfungsgebühr
 - SKBV-Pass
- c) Die Kandidaten werden zur nächsten Prüfung schriftlich aufgeboten.
- d) Verwenden Sie bitte folgendes Formular:
 - Anmeldeformular für die Instruktor-Prüfungen 1, 2 oder 3.

1.3 Voraussetzungen für das Erlangen eines Instruktorendiploms

Die Instruktorausbildung ist in 3 Stufen aufgeteilt: Instruktor 1, 2 und 3. Der Kandidat muss einerseits mindestens in Besitz eines bestimmten Grades sein, andererseits bestimmte SKBV-Kurse für die Instruktorausbildung besucht haben (siehe folgende Tabelle).

Mindestvoraussetzungen	Instruktor 1	Instruktor 2	Instruktor 3
SKBV anerkannter Grad	1. Schülergrad	1. Meistergrad	2. Meistergrad
SKBV-Kurse			
Selbstverteidigung	4 Kurse	8 Kurse	12 Kurse
Kuatsu (SKBV 1. Hilfe)	1 Kurs	2 Kurse	3 Kurse
Lauftraining	1 Kurs	2 Kurse	3 Kurse
Stretching	1 Kurs	2 Kurse	3 Kurse
Krafttraining	1 Kurs	2 Kurse	3 Kurse
Schiedsrichterwesen	1 Kurs	2 Kurse	3 Kurse

Die Tabelle zeigt die Totalzahl der benötigten Kurse. Diejenigen, die für das Erlangen eines vorherigen Diplomes oder eines Grades besucht worden sind, dürfen mitgezählt werden. Die Kandidaten werden in den verschiedenen Fächern geprüft.

2 SKBV Expertendiplom

- a) Die Ernennung zum Experten erfolgt auf Zeit durch den Experten Pool und den Vorstand, nach einer Praxiszeit von mindestens 2 Jahren als Instruktor 3.
- b) Der Kandidat muss als Hilfsexperte an Meistergrad-Prüfungen und/oder als Hilfsinstruktor an Instruktoren-Ausbildungskursen teilgenommen haben
- c) Bei entsprechenden Qualifikationen können auch Nicht-SKBV-Mitglieder nominiert werden.
- d) Nach seiner Ernennung und Aufnahme in den Expertenpool werden dem neuen Experten Aufgaben aufgrund seiner Voraussetzungen zugeteilt.
- e) Die Experten werden vor jeder Prüfung neu ernannt.
- f) Die Nichterfüllung der vom Expertenpool oder vom Vorstand zugeteilten Aufgaben führt zum Ausschluss aus dem Expertenpool und zur Aberkennung des Experten-Titels.
- g) Verwenden Sie bitte folgendes Formular um einen Experten vorzuschlagen:
 - Vorschlag für eine Grad-, Titel- oder Funktionsbeförderung.

2.1 Meistergrad Prüfungen: Zusatztest Selbstverteidigung

Die für den Zusatztest Selbstverteidigung zuständigen Experten

- nehmen diesen bei den Meistergrad-Prüfungen ab.
- sind mindestens im Besitz eines anerkannten 3. Meistergrades.
- haben mindestens einen Meistergrad mit Zusatztest Selbstverteidigung.

2.2 Meistergrad Prüfungen: Zusatztest Formen

Die für den Zusatztest Formen zuständigen Experten

- nehmen diesen bei den Meistergrad-Prüfungen ab.
- sind mindestens im Besitz eines anerkannten 3. Meistergrades.
- sind National-Schiedsrichter für Formen.
- haben mindestens einen Meistergrad mit Zusatztest Formen.

2.3 Meistergrad Prüfungen: Konditionstest und technischer Test

Die für den Konditionstest und technischen Test zuständigen Experten

- nehmen diesen bei den Meistergrad-Prüfungen ab.
- sind mindestens im Besitz eines anerkannten 3. Meistergrades.
- haben mindestens einen Meistergrad mit Zusatztest Kampfpunkten.
- haben internationale Wettkampf-Erfahrung.

2.4 Technische Stil-/ Waffenerater

Damit ein Stil oder eine Waffe offiziell anerkannt wird, muss die Art von mindestens 50 Mitgliedern des SKBV ausgeübt werden und beim Sekretariat registriert sein.

- Für jeden Stil oder Waffe, der/die im SKBV praktiziert wird, ernennt der Expertenpool mindestens einen technischen Berater.
- Dieser muss mindestens Träger des 2. Meistergrades sein.

2.5 Ausbildungskurse: Selbstverteidigung

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von 6 Ausbildungskursen pro Jahr.
- Mindestens 2 SV-Kurse pro Jahr müssen am Sonntagen stattfinden.

2.6 Ausbildungskurse: Kuatsu

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von mindestens 1 Ausbildungskurs pro Jahr.

2.7 Ausbildungskurse: Lauftraining

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von mindestens 1 Ausbildungskurs pro Jahr.

2.8 Ausbildungskurse: Stretching

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von mindestens 1 Ausbildungskurs pro Jahr.

2.9 Ausbildungskurse: Krafttraining

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von mindestens 1 Ausbildungskurs pro Jahr.

2.10 Ausbildungskurse: Schiedsrichterwesen für Instruktoeren, Coaches und Kämpfer¹

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von mindestens 1 Ausbildungskurs pro Jahr.
- Der Ausbildner muss ein erfahrener SKBV-Schiedsrichter National A sein mit mindestens 3 SR-Lizenz A im Pass.

¹ Dieser Kurs gehört nicht zur Ausbildung der Schiedsrichter. Die Anforderungen für die Schiedsrichterausbildung der National Schiedsrichter A, B, C und D sind im Kapitel Schiedsrichterwesen bzw. im Schiedsrichter Reglement enthalten.

2.11 Prüfungen für die Erlangung eines Instruktor Diplom

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Planung und Durchführung von mindestens einer Instruktoren-Prüfung jeder Stufe pro Jahr.
- Erarbeitung eines Fragen-Kataloges für diese Prüfung.

2.12 Ausrüstung- / Material-Prüfung

Die entsprechenden Experten sind zuständig für

- Katalog der zugelassenen Schützen erarbeiten und à jour halten.

3 Schiedsrichterwesen

Auf nationaler Ebene sind die Schiedsrichter in 4 Stufen eingeteilt.

3.1 Schiedsrichter National D (SRND):

- Aufgaben: • Hilfs-Schiedsrichter, Zeitnehmer und Tabellenführer
- Mindestgrad: • 3. Schülergrad
- Mindestalter: • 20 Jahre

3.2 Schiedsrichter National C (SRNC):

- Aufgaben: • Punktrichter in Semi, Light und Full Contact
• unter Kontrolle eines SRNA, Kampfleiter im Semi Contact
- Mindestgrad: • 2. Schülergrad
- Vorbedingungen: • mindestens 1 Jahr als SRND
• Teilnahme an mindestens 4 SKBV-Turnieren als SRND
• Teilnahme an mindestens 2 SRND-Seminaren
• Ablegen der Prüfung für SRNC

Der Kandidat wird in Theorie und Praxis (Turniere) geprüft und erhält nach bestandener Prüfung eine SRNC Lizenz gültig für ein Jahr, ab kommendem Jahr.

3.3 Schiedsrichter National B (SRNB):

- Aufgaben: • Punktrichter in Semi, Light und Full Contact
• Kampfleiter im Semi und Light Contact
• ausnahmsweise, Kampfleiter im Full Contact
- Mindestgrad: • 2. Schülergrad
- Vorbedingungen: • mindestens 1 Jahr als SRNC
• Teilnahme an mindestens 4 SKBV-Turnieren als SRNC
• Teilnahme an mindestens 2 SRNC-Seminaren
• Ablegen der Prüfung für SRNB

Der Kandidat wird in Theorie und Praxis (Turniere) geprüft und erhält nach bestandener Prüfung eine SRNB Lizenz gültig für ein Jahr, ab kommendem Jahr.

3.4 Schiedsrichter National A (SRNA):

- Aufgaben:
- Punktrichter in Semi, Light und Full Contact
 - Kampfleiter im Semi, Light und Full Contact
 - Internationale Einsätze
 - u.s.w.
- Mindestgrad:
- 1. Schülergrad
- Vorbedingungen:
- mindestens 1 Jahr als SRNB
 - Teilnahme an mindestens 4 SKBV-Turnieren als SRNB
 - Teilnahme an mindestens 2 SRNB-Seminaren
 - Ablegen der Prüfung für SRNA

Der Kandidat wird in Theorie und Praxis (Turniere) geprüft und erhält nach bestandener Prüfung eine SRNA Lizenz gültig für ein Jahr, ab kommende Jahr.

3.5 Schiedsrichter Stufe beibehalten

Die Mindestanforderungen, damit ein Schiedsrichter seine aktuelle Stufe beibehalten kann und die entsprechende Lizenz erhalten kann, sind:

- Teilnahme an mindestens 3 SKBV-Turnieren pro Jahr
- Besuch eines Schiedsrichterseminars seiner aktuellen Stufe pro Jahr

Andernfalls bekommt der Schiedsrichter in folgenden Jahr die nächsttiefere Schiedsrichter-Stufe und die entsprechende Schiedsrichterlizenz.

3.6 Diplome

Das Diplom einer Stufe bestätigt eine Aktivität als Schiedsrichter C oder B während einem Jahr und während 3 Jahren für die Schiedsrichter A.

3.7 Lizenzen

Jeder Schiedsrichter erhält für das kommende Jahr eine Schiedsrichter-Lizenz seiner Stufe. Diese Lizenz ersetzt die SKBV-Lizenz und ist unentgeltlich.

3.8 Koordinator

Er wird vom Vorstand ernannt. Seine Aufgaben sind:

- Schiedsrichtereinsätze planen und koordinieren
- Aufgebote an die SR schicken
- Abrechnungen mit dem Kassier
- Ausbildungskoordination

3.9 Schiedsrichterausbildner

Die Schiedsrichterausbildner

- sind zuständig für die Schiedsrichterprüfungen.
- sind zuständig für die Ausbildung gemäss Aufträgen des Koordinators.

3.10 Entschädigungen

- a) Jeder Schiedsrichter wird am Ende der Veranstaltung bar bezahlt.
- b) Verantwortlich für die Auszahlung ist der Schiedsrichter, der als Turnierleiter gewirkt hat.
- c) Die Delegierten-Versammlung bestimmt die Höhe der Entschädigung (dieser Entscheid wird protokolliert).
- d) Die Höhe der Entschädigung ist im entsprechenden Kapitel des Schiedsrichter-Reglements zu lesen.